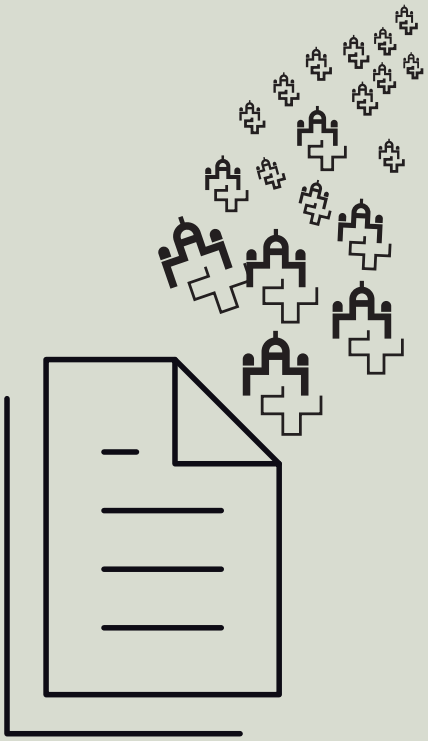
Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Sessionen

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 02.10.2026

Herausgeber
Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

INHALT

I. Ordentliche Sessionen 2
II. Sondersessionen 2
III. Ausserordentliche Sessionen 2
IV. Sessionen in ausserordentlichen Lagen 3
Historisches 4
Statistik 7
Gescheiterte Reformbestreben (Auswahl) 16
Gesetzliche Grundlagen 18
Weiterführende Informationen 19

Faktenblatt

SESSIONEN

Als Session bezeichnet man die sich über einen bestimmten Zeitraum erstreckende Sitzungsperiode, in der das Parlament zusammentritt. Unterschieden wird zwischen ordentlichen Sessionen, Sondersessionen, ausserordentlichen Sessionen und Sessionen in ausserordentlichen Lagen.

I. Ordentliche Sessionen

Jährlich finden vier ordentliche, jeweils drei Wochen dauernde Sessionen statt:

- die Frühjahrssession (Februar / März),
- die Sommersession (Mai / Juni),
- die Herbstsession (September / Oktober) und
- die Wintersession (November / Dezember).

Die genauen Sessionsdaten werden rund zwei Jahre im Voraus von der Koordinationskonferenz (Büros beider Räte) festgelegt.

II. Sondersessionen

Sondersessionen werden einberufen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen. Eine Sondersession kann, im Gegensatz zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen, von jedem Rat für sich beschlossen werden.

III. Ausserordentliche Sessionen

Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können eine ausserordentliche Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:

- Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission der Bundesversammlung zu einem Erlass der Bundesversammlung;
- in beiden Räten eingereichte gleichlautende Motionen;
- Wahlen;
- Erklärung des Bundesrates oder in beiden Räten eingereichte gleichlautende Entwürfe für Erklärungen des Nationalrates und des Ständerates.

Der Ratsminderheit und dem Bundesrat wird mit diesem Recht die Möglichkeit gegeben, die parlamentarische Agenda mitzubestimmen.

Einberufen werden die Räte von ihren Ratsbüros. Diese legen den Zeitpunkt sowie die Traktanden der Session fest und können hierbei die durch die Urheberinnen und Urheber des Antrags zur Einberufung der ausserordentlichen Session bezeichneten Beratungsgegenstände durch weitere ergänzen.

Ausserordentliche Sessionen werden in der Regel an eine ordentliche Session angehängt. Wenn die ausserordentliche Session jedoch verlangt wurde, um nachträglich einen dringlichen Nachtrags- oder Zusatzkredit zu genehmigen, der über 500 Millionen Franken hinausgeht, und dieses Einberufungsbegehren innert einer Woche

nach der Zustimmung der Finanzdelegation eingereicht wurde, muss sie von Gesetzes wegen in der dritten Kalenderwoche nach Einreichung des Begehrens stattfinden. Eine verlangte ausserordentliche Session muss zudem unverzüglich stattfinden, wenn

– der Bundesrat eine Notverordnung oder eine Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, erlässt oder ändert;

– der Entwurf für eine Notverordnung oder einen einfachen Bundesbeschluss, der einer Notverfügung entspricht, oder der Entwurf für ein dringliches Bundesgesetz anhängig gemacht wird oder

– die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer ordentlichen Session beschlossen wurde.

Von Verfassungs wegen muss der Bundesrat die unverzügliche Einberufung der Bundesversammlung verlangen, wenn er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst aufbietet oder wenn dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen dauert.

IV. Sessionen in ausserordentlichen Lagen

Ist die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet oder ist der Bundesrat handlungsunfähig, so ist die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates, von Gesetzes wegen verpflichtet, die Räte einzuberufen (Art. 33 Abs. 3 ParlG). Diese Sessionen gemäss Artikel 33 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes sind Sessionen sui generis, lassen sich also keiner oben genannten Sessionsart zuordnen, da sie weder vom Bundesrat noch von einem Viertel eines Rates verlangt werden und auch nicht von den Ratsbüros einberufen werden.

HISTORISCHES

Zu den ordentlichen Sessionen [1]

Die Bundesverfassung von 1848 (Art. 75) - sowie später auch die Verfassung von 1874 (Art. 86) - sah vor, dass sich die Räte «jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung» zu versammeln haben. Das Geschäftsverkehrsgesetz von 1849 wiederholte diese Verfassungsbestimmung und legte den ersten Tag dieser einen Session auf den ersten Montag im Juli fest.

Die Verfassungsbestimmung wurde zunächst dahingehend ausgelegt, dass die Räte pro Jahr nur eine ordentliche Session abhalten durften. Entsprechend unterbrachen die Räte die Sitzung jeweils nach zwei oder drei Wochen und setzten sie zu einem späteren Zeitpunkt als «Fortsetzung» derselben ordentlichen Session fort.

1863 teilten die Räte die ordentliche Session offiziell in zwei Abteilungen. Die Beratungen der zweiten Abteilung, welche primär der Budgetdebatte dienen sollten, wurden auf den Dezember festgelegt.

1873 wurden die Beratungen der ersten Abteilung aufgrund der «für geistige Arbeiten wenig günstigen» [2] Julitemperaturen sowie der nationalen Feste in den Juni verschoben. Das Geschäftsverkehrsgesetz von 1902 verlegte schliesslich den Beginn der ersten Abteilung auf den ersten Montag im Dezember und jenen der zweiten Abteilung auf den ersten Montag im Juni.

Die beiden Abteilungen der ordentlichen Session wurden bereits vor 1908 regelmässig durch einen Vertagungsbeschluss halbiert; ab 1908 verstetigte sich diese Vertagungspraxis.

Das System der vier Sessionen pro Jahr wurde schliesslich mit der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes von 1962 gesetzlich festgeschrieben. Bereits zuvor war in der Lehre darauf hingewiesen worden, dass die Verfassung lediglich verlange, jährlich mindestens eine Session durchzuführen. [3]

Anlässlich der Totalrevision der Verfassung von 1999 wurde auch die Bestimmung über die Sessionen überarbeitet. Seither hält Artikel 151 Absatz 1 fest, dass sich die Räte regelmässig zu Sessionen zu versammeln haben.

2003 wurde das Geschäftsverkehrsgesetz durch das Parlamentsgesetz ersetzt (01.401). Bei dieser Gelegenheit wurde das System des vierteljährlichen Sessionsrhythmus aus dem Gesetz gestrichen. Im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 wurde dies wie folgt begründet:

> *«Absatz 1 wiederholt Artikel 151 Absatz 1 BV, der festhält, dass sich die Räte regelmässig versammeln. Die durch das Gesetz festgelegte Regelmässigkeit des Zusammentretens des Parlamentes ist in historischer Hinsicht eines der entscheidenden Kennzeichen eines Parlamentes im heutigen Sinne und gehört daher an diese prominente Stelle des Gesetzes. Die Kommission verzichtet auf eine starre gesetzliche Festlegung der vier ordentlichen Sessionen, wie sie heute im GVG enthalten ist (Art. 1 Abs. 1 GVG). In Zukunft kann sich allenfalls die Frage stellen, ob nicht ein anderer Sessionsrhythmus zweckmässiger sein könnte. Die offene Formulierung in Artikel 2 Absatz 1 würde einen derartigen Wechsel erlauben. Der Verzicht auf die gesetzliche Festlegung der vier ordentlichen Sessionen bedeutet aber nicht etwa, dass damit ein mehr oder weniger permanent tagendes Berufsparlament ermöglicht wird. Ein derartiger Entscheid müsste anderswo, nämlich im Rahmen einer grundlegenden Neuregelung der Entschädigung der Ratsmitglieder erfolgen. Im Übrigen würde die Festlegung der vier ordentlichen Sessionen im Gesetz für sich allein keine Garantie gegen eine solche Entwicklung bieten. Die Räte könnten die Dauer der ordentlichen Sessionen beliebig verlängern oder beliebige Sondersessionen beschliessen.» (BBl 2001 3467, 3518 f.)*

[1] Für die Entwicklung bis 1946 vgl. PAUL CRON, Die Geschäftsordnung der Schweiz. Bundesversammlung, Freiburg: Universitätsbuchhandlung, 1946, S. 78 f.

[2] Botschaft des Bundesrathes betreffend die Frage wegen Verlegung des Beginns der ordentlichen Session auf eine geeignetere Zeit vom 29. Oktober 1873, BBl 1873 IV 264, insbesondere 266.

[3] Vgl. u. a. WALTHER BURCKHARDT, Kommentar der schweizerischen Bundesfassung vom 29. Mai 1874, Bern: Stämpfli, 1931, S. 698.

Im Rahmen der Überarbeitung der Bestimmungen über die Sondersessionen im Jahr 2009 verankerte der Nationalrat aus redaktionellen Gründen den vierteljährlichen Sessionsrhythmus in seinem Geschäftsreglement (07.400).

2020 wurde die Frühjahrssession nach zwei Wochen infolge eines rasanten Anstieges der Covid-19-Fallzahlen abgebrochen. Es handelt sich dabei um die einzige ordentliche Session, die seit der Einführung des Systems der vier jährlichen ordentlichen Sessionen vorzeitig beendet wurde. Der Abbruch der Frühjahrssession 2020 wurde am Sonntag der zweiten Sessionswoche auf Antrag der Verwaltungsdelegation von den Ratsbüros beschlossen. Noch am Montag derselben Woche hatte der Nationalrat mit 155 zu 13 Stimmen bei 8 Enthaltungen einen Ordnungsantrag abgelehnt, der einen sofortigen Unterbruch der Session für mindestens eine Woche verlangte.[4]

Während der Wintersession 2020 klärten die Räte mit der Schaffung einer neuen Bestimmung im Parlamentsgesetz die Zuständigkeiten für die Unterbrechung und Verschiebung von Sessionen (20.483). Demnach oblag der Beschluss, die eigene Session zu unterbrechen, dem jeweiligen Rat. Hingegen bedurfte der Beschluss, eine Session beider Räte – d. h. eine ordentliche oder eine ausserordentliche Session – zu verschieben oder sie etwa in der auf die ordentliche Session folgenden Kalenderwoche oder zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen, der Zustimmung des anderen Rates. Diese Bestimmung war bis zum 1. Oktober 2021 befristet und kam nicht zur Anwendung.

Im Nachgang zur Covid-19-Pandemie hielten die Räte schliesslich neu und diesmal unbefristet im Parlamentsgesetz fest, dass der Beschluss eines Rates, eine Session zu verschieben oder vorzeitig zu beenden, der Zustimmung des anderen Rates bedarf (20.437 / 20.438). Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, kann die Koordinationskonferenz die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung der Session beschliessen. Die Gesetzesrevision trat auf den Beginn der 52. Legislaturperiode in Kraft.

Zu den Sondersessionen

Nachdem 1962 das System der vier ordentlichen Sessionen pro Jahr im Geschäftsverkehrsgesetz festgeschrieben worden war, wurde das Gesetz 1974 dahingehend ergänzt, dass die Räte neben den vier ordentlichen Sessionen «weitere Sessionen» beschliessen können. Die zusätzlichen Sessionen sollten verhindern, dass die Räte aufgrund der steigenden Geschäftslast ordentliche Sessionen von mehr als drei Wochen abhalten mussten. [5]

Diese in der Praxis als «Sondersessionen» bezeichneten Sessionen wurden in der Regel durch die Geschäftsüberlastung des Nationalrates ausgelöst, während sich der Ständerat häufig nur widerwillig daran beteiligte. [6] Vor diesem Hintergrund wurde 1991 im Geschäftsverkehrsgesetz festgehalten, dass jeder Rat für sich eine Sondersession beschliessen kann; zugleich wurde auch der Begriff der «Sondersession» gesetzlich verankert. Die nationalrätliche Kommission war in ihrem Bericht vom 16. Mai 1991 [7] - teilweise entgegen der in der Lehre vertretenen Auffassung [8] - zum Schluss gelangt, dass Artikel 86 BV 1874 weder ausschliesse, dass neben den vorgesehenen ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen weitere Sessionen durchgeführt werden können, noch verbiete, dass ein Rat für sich allein Sessionen abhält. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Zweikammersystems verlange zwar die materielle Gleichwertigkeit beider Räte, nicht jedoch die formelle Identität der Verfahren. Es wäre daher Ausdruck eines formalistischen Verständnisses des Zweikammersystems, wenn der Ständerat wegen jeder für den Nationalrat notwendigen Sondersession ebenfalls zusammentreten müsste.

Aufgrund der anhaltend hohen Geschäftslast des Nationalrates und der zahlreichen nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse wurde das Büro des Nationalrates schliesslich mittels Reglementsänderung verpflichtet, ab 2009 mindestens einmal pro Jahr eine höchstens eine Woche dauernde Sondersession durchzuführen, sofern genügend

[4] AB 2020 N 168.

[5] Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat vom 1. Oktober 1973, «Initiative der Fraktionspräsidenten-Konferenz betreffend Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes», BBl 1973 II 822.

[6] So z. B. AB 1998 S 776 f.

[7] Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, «Parlamentarische Initiative (90.228): Parlamentsreform», BBl 1991 III 617, insbesondere 667.

[8] So u. a. JEAN-FRANÇOIS AUBERT, Art. 86, N 19, in: Aubert/Eichenberger/Müller/Rhinow/Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Zürich, Schulthess, 1996.

Beratungsgegenstände behandlungsreif sind (07.400).

Zu den ausserordentlichen Sessionen

Bis 1999 sah die Bundesverfassung vor, dass der Bundesrat, ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates und fünf Kantone die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen können. Im Zuge der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, dass anstelle von fünf Kantonen neu ein Viertel der Mitglieder des Ständerates die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen kann.

2011 wurde aufgrund der Vorkommnisse in der Finanzkrise von 2008 im Gesetz festgeschrieben, dass eine für die nachträgliche Genehmigung eines dringlichen Nachtrags- oder Zusatzkredits von über 500 Millionen Franken verlangte ausserordentliche Session in der dritten Kalenderwoche nach Einreichung des Einberufungsbegehrens stattzufinden hat (09.402).

Vor 2013 wurde das Recht, die Einberufung einer Session zu verlangen, insbesondere im Nationalrat genutzt, um aktuelle Themen zu diskutieren. Im Ständerat, wo oft nur wenige oder gar keine Beratungsgegenstände zu aktuell debattierten Themen hängig waren, mutierte die ausserordentliche Session auf diese Weise zur Farce. So erklärte die Ständeratspräsidentin am 2. März 2010: «Ich eröffne die ausserordentliche Session. […] Ich stelle fest, dass heute kein Beratungsgegenstand gemäss Artikel 71 des Parlamentsgesetzes vorliegt. […] Ich schliesse hiermit die ausserordentliche Session». Im Jahr 2013 wurde dieses Recht daher mit der Bedingung verbunden, Beratungsgegenstände zu bezeichnen, welche in beiden Räten hängig sind. Als Alternative zur ausserordentlichen Session wurde im Nationalrat die Beratungsform "aktuelle Debatte" eingeführt. 2013 wurde zudem im Gesetz festgeschrieben, dass eine ordentliche oder eine ausserordentliche Session in beiden Räten in der Regel in denselben Kalenderwochen stattfinden muss (10.440).

Im Nachgang zur Covid-19-Krise 2020-21 wurde das Parlamentsgesetz zwecks Wahrung der Handlungsfähigkeit des Parlaments in Krisenzeiten erneut teilrevidiert. Im Rahmen dieser Teilrevision (20.437 / 20.438) hielten die Räte am 17. März 2023 neu im Gesetz fest, dass eine verlangte ausserordentliche Session unverzüglich stattzufinden hat, wenn

- der Bundesrat eine Notverordnung oder eine Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, erlässt oder ändert;
- der Entwurf für eine Notverordnung oder einen einfachen Bundesbeschluss, der einer Notverfügung entspricht, oder der Entwurf für ein dringliches Bundesgesetz anhängig gemacht wird;
- die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer ordentlichen Session beschlossen wurde.

Diese neue Bestimmung ist auf den 4. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Zu den Sessionen in ausserordentlichen Lagen

Die Pflicht, die Räte unverzüglich einzuberufen, wenn der Bundesrat infolge von Unruhen oder anderer Gewalttaten handlungsunfähig ist, besteht seit 1851. Im Jahr 1962 wurde gesetzlich festgeschrieben, dass die Räte auch dann einzuberufen sind, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet oder der Bundesrat aus anderen Gründen handlungsunfähig ist.

Bis 2003 sah das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Nationalratspräsidentin oder der Nationalratspräsident respektive die Ständeratspräsidentin oder der Ständeratspräsident die Räte gegebenenfalls auch in einem anderen Kanton versammeln kann. Ein solcher Fall hat sich bisher, d. h. seit der Gründung des Bundesstaates, noch nie ereignet.

STATISTIK

Sondersessionen

Seit 1992 [9] als der Begriff der Sondersession ins Geschäftsverkehrsgesetz eingeführt und die Bestimmung festgeschrieben wurde, dass jeder Rat für sich Sondersessionen beschliessen kann, wurden 31 Sondersessionen durchgeführt. Der Nationalrat tagte 21-mal und der Ständerat zweimal alleine.

Total /Datum	NR und SR	nur NR	nur SR
31	8	21	2
24.08. – 03.09.1992	x		
26. – 29.04.1993	x		
23.01. – 03.02.1995	x		
28. – 30.04.1997	x		
19. – 23.01.1998	x		
27. – 30.04.1998	x		
20. – 22.04.1999	x		
30.08. – 03.09.1999	x		
07. – 09.05.2001		x	
15. – 17.04.2002		x	
05. – 08.05.2003		x	
03. – 07.05.2004		x	
08. – 12.05.2006		x	
28.04.2008			x
27. – 30.04.2009		x	
10. – 11.08.2009			x
11. – 14.04.2011		x	
02. – 03.05.2012		x	
15. – 17.04.2013		x	
05. – 08.05.2014		x	
01. – 06.05.2015		x	
25. – 27.04.2016		x	
02. – 04.05.2017		x	
07. – 09.05.2019		x	
29. – 30.10.2020		x	
03. – 05.05.2021		x	
09. – 11.05.2022		x	
02. – 04.05.2023		x	
15. – 17.04.2024		x	
05. – 07.05.2025		x	
27. – 30.04.2026		x	

Ausserordentliche Sessionen

Der Bundesrat hat früher sein Einberufungsrecht ziemlich oft genutzt. In der Regel wollte er damit die Annahme seiner Entwürfe beschleunigen.[10] Zu Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 und des Zweiten Weltkrieges 1939 berief er die Räte zwecks Erlangung von Sondervollmachten und Wahl des Generals ein, 2020 zwecks Beratung der ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise, 2025 zwecks Genehmigung des Solidaritätsbeitrages für die Bevölkerung von Blatten im Zusammenhang mit dem Bergsturz vom 28. Mai 2025.

Das Einberufungsrecht durch eine Mindestzahl von fünf Kantonen wurde bis zu seiner Abschaffung im Jahr 2000 nie genutzt. Die Ständeratsmitglieder haben von ihrem 2000 neu erworbenen Einberufungsrecht erstmals im Frühjahr 2020 Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder des Nationalrates verlangten bislang 58-mal die Einberufung einer ausserordentlichen Session.

Bisher wurde zweimal die Einberufung einer ausserordentlichen Session, gestützt auf das Finanzhaushaltgesetz verlangt.[11] Die erste dieser Sessionen («Dringlicher Kredit Elektrizitätswirtschaft») konnte an die ordentliche Herbstsession 2022 angehängt werden, die zweite (Bankenkrise 2023) wurde Mitte April 2023 durchgeführt.

Die Session im April 2023 war seit 2000 die dritte ausserordentliche Session, die separat durchgeführt wurde. Neben der Session im Mai 2020 zur Bewältigung der Covid-Krise hatten die Räte bereits im November 2001 eine eigenständige Session zum Thema der «Swissair-Finanzierung» durchgeführt.

Von einem Viertel des Nationalrates verlangt	
Total	
58	
Datum	**Thema**
Juli 1891	«Einführung des Banknotenmonopols»
6./7. Februar 1985 im NR (im Rahmen der Sondersession vom 4.-8. Februar 1985) 8. Februar 1985 im SR (im Rahmen der Sondersession vom 7.-8. Februar)	«Massnahmen gegen das Waldsterben»
9./10. und Sa 11. Oktober 1986 im NR (im Anschluss an die ordentliche Herbstsession) 9. Oktober 1986 im SR (im Anschluss an die ordentliche Herbstsession)	«Energiepolitik nach Tschernobyl»

[9] Es ist nachträglich äusserst schwierig festzustellen, ob eine Session in der Zeitspanne 1974–1992 eine Sondersession war oder eine vom Bundesrat einberufene ausserordentliche Session. Im Amtlichen Bulletin werden diese Sessionen oft sowohl als «Sondersession» als auch als «ausserordentliche Session» bezeichnet.

[10] JEAN-FRANÇOIS AUBERT, Art. 86, Rz. 10, in: Aubert/Eichenberger/Müller/Rhinow/Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996.

[11] Neben dem Bundesrat und 31 Ständeratsmitgliedern hatten Ende März 2020 auch 12 Nationalratsmitglieder die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session gefordert. Sie stützten sich im Gegensatz zum Bundesrat und den Ständeratsmitgliedern nicht auf das Parlamentsgesetz, sondern auf das Finanzhaushaltgesetz und verlangten damit, dass die ausserordentliche Session noch im April stattfinden soll. Da das für die Einberufung einer ausserordentlichen Session benötigte Quorum von den Nationalratsmitgliedern nicht erreicht wurde, hat man die Räte, gestützt auf den Antrag des Bundesrates und der Ständeratsmitglieder, einberufen. Damit fand die ausserordentliche Session erst im Mai 2020 statt.

22./23. Januar 1998 im NR (im Rahmen einer Sondersession vom 19. – 23.Januar 1998) 21. Januar 1998 im SR (im Rahmen einer Sondersession vom 19. – 22. Januar 1998)	«Steuerschlupflöcher und Fusionen/Wirtschaftspolitik (Fusion UBS und SBV)»
16. November 2001 im NR (als separat durchgeführte Session) 17. November 2001 im SR (als separat durchgeführte Session)	«Swissair-Finanzierung»
3. Oktober 2002 im NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 26. September 2002 im SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Mindestzinssatz BVG»
47. Legislaturperiode	**1**
01. Oktober 2007 NR, SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Steuerfragen»
48. Legislaturperiode	**12**
08. Dezember 2008 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 09. Dezember 2008 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Finanzkrise»
09. März 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 11. März 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Wirtschaftskrise»
03. Juni 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 11. Juni 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Verschärfung Strafrecht»
15. September 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 09. September 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Konjunktur und Arbeitslosigkeit»
03. Dezember 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 08. Dezember 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Milchpreis und Landwirtschaftspolitik»
03. März 2010 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Zuwanderung»

18. März 2010 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	
02. März 2010 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 10. März 2010 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Arbeitslosigkeit»
12. April 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sondersession) 09. Juni 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Unternehmenssteuerreform II»
08. und 09. Juni 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 28. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Kernenergie und alternative Energien»
06. Juni 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 09. Juni 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Europapolitik und Bilaterale III»
14. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 19. und 20. September 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung»
12. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 28. September 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Zuwanderung und Asylwesen. Migrationspolitik wie weiter?»
49. Legislaturperiode	**5**
6. Dezember 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 21. Dezember 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Starker Franken: Bedrohung für den Werkplatz»
14. März 2012 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 15. März 2012 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Schweizerischen Nationalbank»
6. März 2013 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 17. April 2013 NR (im Rahmen einer Sondersession)	«Schengen/Dublin»

19. Juni 2013 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 20. Juni 2013 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Steuerkonformer Finanzplatz und automatischer Informationsaustausch»
9. September 2015 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 10. September 2015 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Für ein sofortiges Asylmoratorium»
50. Legislaturperiode	**2**
7. Dezember 2015 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 10. Dezember 2015 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Flüchtlingswelle in Europa und Grenzkontrollen»
16. Dezember 2015 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 17. Dezember 2015 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Bericht zum Service public»
51. Legislaturperiode	**16**
8. September 2020 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 9. September 2020 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus»
16. Dezember 2020 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 17. Dezember 2020 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Rahmenabkommen mit der EU»
15. März 2021 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 17. März 2021 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Migration und Asyl»
16. Juni 2021 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 17. Juni 2021 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Aufhebung der besonderen Lage nach EpG Artikel 6 - jetzt!»
07. Dezember 2021 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 09. Dezember 2021 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Aufhebung der "besonderen Lage" nach Epidemiengesetz (EpG)»

10. März 2022 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 14. März 2022 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Keine Kandidatur für den UNO-Sicherheitsrat»
09. Juni 2022 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 14. Juni 2022 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Sperrung von Vermögenswerten»
13. Juni 2022 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 16. Juni 2022 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Entlastungsmassnahmen zugunsten der Bevölkerung und der Wirtschaft»
21. September 2022 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 26. September 2022 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Kaufkraft»
21. September 2022 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 21. September 2022 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Versorgungssicherheit»
26. September 2022 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 28. September 2022 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Dringlicher Kredit Elektrizitätswirtschaft»
11. – 12. April 2023 NR und SR (als separat durchgeführte Session)	«Bankenkrise 2023»
14. Juni 2023 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 14. Juni 2023 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Migration»
14. Juni 2023 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 15. Juni 2023 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Gleichstellung»
27. September 2023 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 28. September 2023 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Wohnen und Mieten»

27. September 2023 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 27. September 2023 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Zuwanderung und Asyl»
52. Legislaturperiode	**16**
19. Dezember 2023 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 20. Dezember 2023 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Asylpraxis in Bezug auf Afghaninnen»
13. März 2024 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 14. März 2024 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Schutz der Schweizer Landesgrenzen»
14. März 2024 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 14. März 2024 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Armut in der Schweiz»
24. September 2024 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 25. September 2024 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«EMRK»
24. September 2024 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 24. September 2024 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Asyl»
10. März 2025 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 13. März 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 19. März 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Asyl und Souveränität» «Gesundheit» [12]
19. März 2025 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 20. März 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Spenden» / «Zuwendungen von öffentlichen und systemrelevanten Unternehmungen»

[12] Im Gegensatz zum Nationalrat, hat der Ständerat die Gesundheit nicht in der ausserordentlichen Session «Asyl und Souveränität» behandelt, sondern hierfür eine separate ausserordentliche Session durchgeführt.

09. September 2025 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 25. September 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«PFAS»
11. September 2025 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 08. September 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Gaza»
24. September 2025 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 23. September 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 10. September 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Asyl» «Schengen/Dublin» [13]
15. Dezember 2025 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 16. Dezember 2025 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	«Stärkung Werkplatz Schweiz und Kaufkrafterhalt / Arbeitsplätze und wirtschaftliche Rahmenbedingungen»
11. März 2026 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 10. März 2026 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 18. März 2026 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Sicherheit» «Nachrichtendienst» / «Asyl» «Strafverfolgung» [14]
03. März 2026 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession) 18. März 2026 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühjahrssession)	«Mieten»
16. Juni 2026 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession) 17. Juni 2026 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)	«Sicherheit»
17. September 2026 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 1. Oktober 2026 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«EU und Asyl» [15]

[13] Der Ständerat hat im Gegensatz zum Nationalrat Schengen/Dublin nicht in der ausserordentlichen Session «Asyl» behandelt, sondern hierfür eine separate ausserordentliche Session durchgeführt.

[14] Der Ständerat hat die ausserordentliche Session «Sicherheit» in drei separaten ausserordentlichen Sessionen durchgeführt.

[15] Der Ständerat führte diese ausserordentliche Session unter dem Titel «Asyl» durch.

30. September 2026 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 23. September 2026 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	«Armeefinanzierung»

Von einem Viertel des Ständerates verlangt	
Total	
1	

Datum	**Thema**
04. – 06. Mai 2020 NR und SR (als separat durchgeführte Session in der Bern-expo)	«Corona-Krise»

GESCHEITERTE REFORMBESTREBEN (AUSWAHL)

Nach 1962 wurde mehrmals (u. a. 11.784; 90.228; 01.3232; 04.483; 04.491; 10.440; 11.453; 13.3121; 13.410; 17.3210; 23.475) eine Erhöhung des Sessionsrhythmus bei einer gleichzeitigen Reduktion der Sessionsdauer diskutiert. Unter anderem wurden

- monatliche Sessionen zu je einer Woche (11.784; 90.228; 04.483; 04.491),
- ein zweimonatlicher Sessionsrhythmus von zwei Wochen (13.410),
- sechs ordentliche Sessionen (01.3232)

vorgeschlagen.

Als Vorteile einer Erhöhung des Sessionsrhythmus wurden angeführt:

- weniger lang dauernde Abwesenheit von Beruf und Familie und einfachere Möglichkeit, Stellvertretungen zu organisieren, und damit breitere Repräsentativität des Parlamentes, da die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie erhöht wird;
- bessere Bewältigung der zunehmenden Arbeitslast und des beschleunigten Arbeitsrhythmus;
- Möglichkeit, zu aktuellen Ereignissen schneller Stellung zu nehmen und im politischen Meinungsbildungsprozess mitzuwirken;
- flexiblere Sessionsplanung, insbesondere auch bei dringlichen Geschäften;
- Beschränkung auf die Behandlung und Erörterung eines wesentlichen Problems pro Session;
- Vermeidung der Überbelastung und der reduzierten Aufnahmefähigkeit vor allem in der dritten Woche.

Als Nachteile wurden genannt:

- stärkere Verzettelung der Kräfte zwischen Beruf und Parlamentsmandat;
- geringere Regelmässigkeit, Vorhersehbarkeit und Planbarkeit;
- Probleme bei der Festlegung der Sommerferien, da diese in den Kantonen unterschiedlich geregelt sind;
- vermehrte Terminkollisionen für Ratsmitglieder, die auch auf kantonaler Ebene (Kantonsparlamente) tätig sind;
- vermehrte Terminkollisionen für Bundesräte in Bezug auf die Teilnahme an internationalen Versammlungen;
- Schritt zum Berufsparlament / Gefahr für das Milizsystem;
- grössere Hektik vor, während und nach den Sessionen;
- erschwerte Kontakte zwischen den Ratsmitgliedern/Fraktionen;
- grössere Anzahl von Vorstössen / Zunahme der Geschäftslast;
- Erhöhung des tagespolitischen und medialen Drucks auf die Sessionsplanung / Abnahme der seriösen und effizienten Gesetzesarbeit aufgrund der tagespolitischen Hektik;
- grössere Anzahl an Fraktions- und Kommissionssitzungen;
- Schwierigkeit, die Kommissionssitzungen mit den Ratssitzungen zu koordinieren;
- Zeiten zwischen den Sessionen zu kurz für die Vorarbeiten der Kommissionen;
- Schwierigkeiten bei der Differenzbereinigung;
- Schwierigkeiten, gleiche Geschäfte in der gleichen Session in beiden Räten zu behandeln;
- höhere Kosten (Entschädigungen, Personalausgaben).

Als Argumente gegen eine Erhöhung des Sessionsrhythmus wurden zudem aufgeführt:

– Die Änderung des Sessionsrhythmus würde einen nicht unbedeutenden Aufwand mit sich bringen. Dieser lohne sich nicht, wenn ein solcher Wechsel zum einen nur für einen Teil der Ratsmitglieder Vorteile bringe, zum anderen auch keine signifikant positiven Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit zu erwarten sei.

– Bei Bedarf kann das Parlament bereits heute Sondersessionen und ausserordentliche Sessionen durchführen.

Vgl. auch

➢ Büro des Nationalrates, Schlussbericht vom 4. November 2022 «Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie: Prüfung und Optimierungen» (econcept), S. 32 ff.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 151 Bundesverfassung
- Artikel 185 Absatz 4 Bundesverfassung
- Artikel 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 33 Absatz 2 Parlamentsgesetz
- Artikel 33a Parlamentsgesetz
- Artikel 28 Absatz 3 Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 34 Absatz 4 Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 77 Absatz 3 Militärgesetz
- Artikel 33d Geschäftsreglement des Nationalrates

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für die Sessionen seit 1848

vgl. die Seite «Frühere Sessionen» auf parlament.ch

➢ Link

Für die Sessionsdaten

vgl. die Seite «Sessionsdaten» auf parlament.ch

➢ Link

